

Satzung

KOENIG & BAUER AG
Postfach 60 60, D-97010 Würzburg

Stand: 21.07.2003

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Grundkapital

§ 4 Aktien

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

§ 6 Vertretung

§ 7 Geschäftsführung, Zustimmungsvorbehalte

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrates, Stellvertreter

§ 10 Innere Ordnung

§ 11 Aufsichtsratsvergütung

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort, Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht

§ 13 Vorsitz

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14 Geschäftsjahr

§ 15 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 16 Gewinnbeteiligung

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Bekanntmachungen

§ 19 Übertragung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
KOENIG & BAUER Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Würzburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Vertrieb von Maschinen und anderen Gegenständen, insbesondere von Druckmaschinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 42.010.436,--.

§ 4 Aktien

1. Das Grundkapital ist in 16.157.860 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien) eingeteilt.
2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Ausgabe von Aktienurkunden und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Aktienurkunden durch neue Stückaktienurkunden zu ersetzen und die bisherigen Aktienurkunden für kraftlos zu erklären.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 22. November 2006 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens **€ 15.189.564,--** zu erhöhen. Über die Ausgabe der neuen Aktien und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Sacheinlagen auszugebende Aktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital bis zu insgesamt **€ 4.160.000,--** dann auszuschließen, wenn diese Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden sollen,
- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf neu auszugebende Aktien gegen Bareinlagen für einen rechnerischen Anteil am Grundkapital bis zu insgesamt **€ 4.160.000,-** durch Ausgabe von bis zu **1.600.000 Stückaktien** zu entscheiden. Hierbei darf der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten,
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf neu auszugebende Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens für einen rechnerischen Anteil am Grundkapital bis zu insgesamt **€ 1.214.564,--** durch Ausgabe von bis zu 467.140 neuer Stückaktien nur dann auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft zum Bezug angeboten und an diese ausgegeben werden.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und ernennt den Vorsitzenden des Vorstands.

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 7 Geschäftsführung, Zustimmungsvorbehalte

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen:
 - a) Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Anleihen;
 - b) Erwerb von Unternehmen sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern im Einzelfall der Wert von 3% des Grundkapitals der Gesellschaft überschritten wird;
 - c) Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, sofern der Aufwand hierfür im Einzelfall 3% des Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet;
 - d) Erteilung von Prokura.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Sein Amt endet jedoch frühestens mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrates, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne Einladung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes den Vorsitzenden, den Stellvertreter im Sinne des § 27 MitbestG sowie einen weiteren Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. § 29 Abs. 2 S. 3 und § 31 Abs. 4 S. 3 MitbestG bleiben unberührt. Für den weiteren Stellvertreter gilt Satz 1 bei Verhinderung des Stellvertreters, ohne dass ihm dessen besondere Befugnisse aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes zustehen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge des Abs. 2 abgegeben.

§ 10 Innere Ordnung

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Beachtung der Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 2 mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladung erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Sitzung vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Sitzungsteilnehmer aus von ihm als wichtig erachteten Gründen vertagen.
3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder fernschriftliche Stimmabgabe oder eine andere vergleichbare elektronische Form der Beschlussfassung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates ein diesbezügliches Verfahren im Einzelfall für veranlasst hält.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbestG. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften verlangen. Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.
5. Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder keine schriftlichen Stimmabgaben überreichen, hat der Vorsitzende die Beschlussfassung auf Antrag von zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Die erneute Beschlussfassung findet in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird. Der Beschluss kann auch gemäß Abs. 3 gefasst werden. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
6. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe einschließlich der Zweitstimme, ist Abs. 5 nicht anwendbar, wenn die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer persönlich anwesend ist oder

durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

7. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch für Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrates, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, hat er bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
8. Im übrigen setzt der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11 Aufsichtsratsvergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die in Ausübung ihres Amtes gemachten Reisen und sonstigen Aufwendungen Ersatz der baren Auslagen. Ferner erhält jedes in der Sitzung anwesende Mitglied ein Tagegeld in Höhe von **€ 150,--**.
2. Der Aufsichtsrat insgesamt erhält außerdem eine feste jährliche Vergütung von **€ 100.000,--**.
3. Nach Beendigung der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung beschließt, erhält der Aufsichtsrat insgesamt eine veränderliche Vergütung von 5% aus der um einen Betrag von 4% des Grundkapitals ermäßigten, für das Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende.
4. Über die Verteilung der Vergütung nach Abs. 2 und Abs. 3 unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Tätigkeit im Vorsitz und in den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Dabei sollen der Vorsitzende den doppelten und seine Stellvertreter den eineinhalbfachen Kopfanteil erhalten.

5. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort, Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Dresden, Radebeul oder Frankenthal statt.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einer anderen in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Stelle hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer solchen Stelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.
3. Die Hinterlegung der Aktien muss spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung erfolgt sein. Wenn der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag fällt, hat die Hinterlegung spätestens an dem unmittelbar darauffolgenden Werktag zu erfolgen.
4. Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Stelle ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens drei Werktage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist (Abs. 3) bei der Gesellschaft einzureichen.
5. Werden der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmenden Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

6. Im Zweifel entscheidet der Leiter der Hauptversammlung über das Teilnahmerecht.
7. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 13 Vorsitz

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der weitere Stellvertreter den Vorsitz. Sind beide verhindert, übernimmt ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden sowie die Art und Form der Abstimmung.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Verwendung des Jahresüberschusses

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie jährlich auch mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses so lange in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreicht.

§ 16 Gewinnbeteiligung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen. Dies gilt insbesondere bei der Ausnutzung genehmigten Kapitals.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19 Übertragung

Die Hauptversammlung kann in Bild und Ton übertragen werden.